



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2421

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	18.01.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen

- Bürgerantrag vom 27.08.2023

- ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 16.01.2024

31-cl
Conchita Laurenz
☎ 31 37

16.01.2024

01

- | | |
|---|----------------|
| - über Herrn Stadtkämmerer Molitor | gez. Molitor |
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach | gez. Lünenbach |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Änderung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen
- Bürgerantrag vom 27.08.2023
- Nr. 2023/2421

In der Sitzung vom 09.11.2023 bat der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt die Verwaltung zu prüfen, wie viele E-Ladesäulen im Bereich der Gehwege unter Einhaltung einer Seitenraumbreite von 1,80 m errichtet werden können.

Zur Prüfung herangezogen hat die Verwaltung die zu diesem Zeitpunkt in Vorprüfung befindlichen Anträge unterschiedlicher Anbieter.

Von diesen insgesamt 63 Anträgen

- wurden 21 Anträge für Parkflächen im Straßenraum gestellt.
- 29 Standorte lassen eine Restgehwegbreite von 1,80 m zu.
- sechs Standorte lassen lediglich eine Restgehwegbreite von 1,50 m zu.
- sieben Standorte befinden sich auf Parkplätzen ohne Gehweg, in Grünflächen o.ä.

Demnach kommt für die aktuellen Anträge aus Dezember 2023 lediglich bei sechs Anträgen die Restgehwegbreite von 1,50 m zum Tragen. Bei der überwiegenden Anzahl der beantragten E-Ladesäulen kann somit bereits eine Restgehwegbreite von 1,80 m eingehalten werden.

Eine dahingehende verpflichtende Änderung der Richtlinie zur Erweiterung der Restgehwegbreite wird seitens der Verwaltung aktuell kritisch gesehen, da durch die aktuelle Regelung noch ausreichend Flexibilität im Genehmigungsverfahren besteht und somit immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse möglich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst die aktuelle Mindestrestgehwegbreite bei 1,50 m zu belassen, jedoch bei jedem Antrag darauf zu achten, dass möglichst allen Verkehrsteilnehmenden Rechnung getragen wird.

Das heißt, die Verwaltung versucht eine Restgehwegbreite von 1,80 m und mehr dort zwingend einzuhalten, wo dies entweder generell aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich ist oder bei geringerer Restgehwegbreite der Parkdruck nicht so gravierend ist,

dass tatsächliche Gründe gegen die Wegnahme einer dritten Parkfläche sprechen würden. Dann soll eine Ladesäule auch unmittelbar im Straßenraum vorgesehen werden, da in diesem Fall die Interessen der zu Zufußgehenden deutlich gegenüber den Interessen der Kraftfahrzeugführenden überwiegen. Demgegenüber spricht aber z.B. in Straßenzügen mit einer eher geringen Fußgängerdichte nichts gegen eine Restgehwegbreite von lediglich 1,50 m, da die Einschränkung des Gehweges auch nur über einige wenige Meter erfolgt.

Hinsichtlich dem Wegfall von Parkflächen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur in Leverkusen noch am Anfang steht. Geht die Verwaltung zu großzügig mit der Wegnahme von Parkflächen vor, besonders auch in Gebieten mit hohem Parkdruck, in welchen heute noch kein erhöhter Bedarf an Ladeinfrastruktur besteht, so besteht das Risiko, dass dem allgemeinen Parksuchverkehr Parkraum entzogen wird, dem heute noch kein überwiegendes Ladeinteresse gegenübersteht. Hier wäre unter anderem auch die Entwicklung der Schnellladeinfrastruktur abzuwarten, welche erwartungsgemäß das Ladebedürfnis im öffentlichen Verkehrsraum ablösen könnte und somit einzelne Ladesäulen unwirtschaftlich macht.

Sollte entgegen der Einschätzung der Verwaltung trotzdem eine verbindliche Erweiterung der Restgehwegbreiten bei E-Ladesäulen durch die Politik gewünscht sein, ist eine Änderung der Richtlinie als Beschlussvorlage für den Rat zu erarbeiten und dort zu beschließen.

Die Verwaltung weist jedoch auch darauf hin, dass zeitnah die Abstimmungsgespräche mit den Anbietenden von Ladeinfrastruktur hinsichtlich eines barrierefreien Ausbaus der Ladeinfrastruktur erfolgen werden, welche ebenfalls eine erneute Änderung der Richtlinie notwendig machen würden, sollte sich auf einen solchen barrierefreien Ausbau zeitnah verständigt werden können.

Eine regelmäßige Änderung der Richtlinien sollte daher vermieden werden, um nicht zu viel Verwirrung unter den Betreibenden zu stiften, welche ihre Ladesäulen dann unter ständig wechselnden Voraussetzungen und Bedingungen errichten müssen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den oben genannten Kompromiss zunächst ohne eine Änderung der Richtlinie zu testen und diese dann gegebenenfalls im Rahmen des Ausbaus der barrierefreien Ladeinfrastruktur anzupassen.

Für den Altbestand und laufende Anträge bzw. bereits genehmigte aber noch nicht umgesetzte Standorte, gilt ohnehin weiterhin die aktuelle Richtlinie und somit die Voraussetzung einer Restgehwegbreite von 1,50 m.

Mobilität und Klimaschutz i.V.m. Ordnung und Straßenverkehr